

Geschäftsordnung
des
Seniorenbeirates der Stadt Leipzig

**Beschluss der 34. Ratsversammlung
Nr. RBIV-847/07 vom 18.04.2007**

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Präambel	3
§ 1 Aufgaben und Ziele	3
§ 2 Bildung und Auflösung	4
§ 3 Zusammensetzung	4
§ 4 Beiratsmitglieder	5
§ 5 Leitung	5
§ 6 Geschäftsgang	6
§ 7 Arbeitsweise	7
§ 8 Abstimmung der Empfehlungen und Vorschläge	8
§ 9 Finanzen	8
§ 10 In-Kraft-Treten	9

Präambel

Aufgrund § 47 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 i. V. m. § 17 der Hauptsatzung der Stadt Leipzig vom 16.08.1995, in der Fassung vom 21.03.2001, wird der Seniorenbeirat berufen.

Die Vorschriften über die beratenden Ausschüsse in der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, der Hauptsatzung der Stadt Leipzig sowie der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Leipzig finden in ihren jeweils gültigen Fassungen entsprechend Anwendung.

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich ein für die Interessen und Belange der Seniorinnen und Senioren der Stadt Leipzig. Er übt seine Tätigkeit unabhängig von den Interessen der Parteien, Vereine und Verbände sowie weltanschaulichen Bindungen aus.
- (2) Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat und die Stadtverwaltung zu den Fragen der Seniorenpolitik und versteht sich als Interessenvertretung der älteren Generation sowie als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches zwischen den in der Seniorenarbeit Tätigen.
- (3) Der Seniorenbeirat erarbeitet als Ergebnis der gemeinsamen Meinungsbildung Empfehlungen und Vorschläge.

§ 2 Bildung und Auflösung

- (1) Die Bildung des Seniorenbeirates erfolgt auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 14.10.1998 (Beschluss-Nr.: RB-1305/98).
- (2) Die Auflösung des Seniorenbeirates bedarf eines Stadtratsbeschlusses.
- (3) Der Seniorenbeirat wird für die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Leipzig berufen und arbeitet bis zur Berufung eines neuen Seniorenbeirates weiter.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören an:
 - je ein Vertreter der Fraktionen des Stadtrates,
 - je ein Vertreter der 5 großen Wohlfahrtsverbände,
 - fünf Vertreter freier Träger der Seniorenarbeit,
 - je ein Vertreter
 - Bürgervereine,
 - des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
 - des Sportbereiches,
 - der Universität,
 - des Städtischen Altenpflegeheime gGmbH
 - bis zu drei weiteren Persönlichkeiten, die vom Seniorenbeirat vorgeschlagen werden
- (2) Der Seniorenbeirat setzt sich aus Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Leipzig zusammen, die in der Regel das 55. Lebensjahr vollendet haben.

- (3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter vorzuschlagen, der im Verhinderungsfall des Mitgliedes an den Beratungen teilnimmt.
- (4) Die/der Seniorenbeauftragte der Stadt Leipzig ist beratendes Mitglied des Seniorenbeirates. Sie/er ist nicht stimmberechtigt.

§ 4 Beiratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung der Mitglieder des Seniorenbeirates erfolgt gemäß der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) der Stadt Leipzig in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Berufung der Mitglieder und Stellvertreter des Seniorenbeirates erfolgt durch den zuständigen Beigeordneten der Stadt Leipzig.

§ 5 Leitung

- (1) Die Leitung des Seniorenbeirates setzt sich zusammen aus
 - einem(r) Sprecher(in),
 - zwei Stellvertreter(innen) und
 - einem(r) Protokollant(in).
- (2) Der Seniorenbeirat wird durch seine/n Sprecher(in) oder deren Vertreter nach außen vertreten.

- (3) Die Leitung des Seniorenbeirates wird aus der Mitte des Beirates gewählt.
- (4) Die Wahl gilt jeweils für eine halbe Wahlperiode.
- (5) Die Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Seniorenbeirates widerspricht.
- (6) Das Wahlergebnis wird gemäß § 39, Abs. 7, Satz 2 – 5 SächsGemO ermittelt.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Der Seniorenbeirat tritt in der Regel einmal im Monat zu einer nicht öffentlichen Sitzung zusammen.
- (2) Der Seniorenbeirat kann öffentliche Sitzungen durchführen. Mit diesen Sitzungen soll einem großen Kreis interessierter Bürgerinnen und Bürger die Arbeitsweise des Seniorenbeirates stärker vermittelt werden.
- (3) Die Sitzungen werden durch den/die Sprecher(in) schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen einberufen. Mit der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen und evtl. erforderliche Unterlagen beizufügen. Mit mehrheitlicher Zustimmung kann die Tagesordnung in der Sitzung erweitert werden.
- (4) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 7 Arbeitsweise

- (1) Der Seniorenbeirat ist ein beratendes Organ. Er erarbeitet Vorschläge und Empfehlungen für den Stadtrat, seine beschließende Ausschüsse und den Oberbürgermeister.
- (2) Der Seniorenbeirat verabschiedet seine Vorschläge und Empfehlungen per Festlegung. Die Festlegungen sind mit Stimmenmehrheit zu treffen.
- (3) Der Seniorenbeirat wirkt als Interessenvertretung, indem er Signale aus der Erfahrungswelt seiner Mitglieder und aus Vereinen und Verbänden aufgreift und die Lebensverhältnisse der Senioren in Leipzig analysiert, um auf Probleme aufmerksam zu machen und Lösungsansätze dafür entwickelt.
- (4) Der Seniorenbeirat fördert ideell die Arbeit und das Zusammenwirken von gemeinnützigen Vereinen und Verbänden und die ehrenamtliche Tätigkeit der Leipziger Bürgerinnen und Bürger im Seniorenbeirat.
- (5) Der Seniorenbeirat arbeitet mit anderen kommunalen Seniorenvertretungen in Sachsen in der Landesseniorenvertretung für Sachsen zusammen.
- (6) Der Seniorenbeirat kann sachbezogene Arbeitskreise bilden und dazu weitere Bürger der Stadt Leipzig hinzuziehen. Die Arbeitskreise sind durch Mitglieder des Seniorenbeirates zu leiten.

§ 8

Abstimmung der Empfehlungen und Vorschläge

- (1) Der Seniorenbeirat kann seine Vorschläge und Empfehlungen nur festlegen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Können Beiratsmitglieder an der Festlegung wegen Befangenheit (§ 39, Abs. 2 SächsGemO) nicht teilnehmen und wird dadurch das Quorum unterschritten, ist der Tagesordnungspunkt auszusetzen und zur nächsten Sitzung zu wiederholen.
- (2) Die im § 6 in den Absätzen 2 und 3 genannten Sitzungsteilnehmer, die nicht dem Seniorenbeirat angehören, haben kein Stimmrecht.

§ 9

Finanzen

- (1) Der Seniorenbeirat der Stadt Leipzig verwendet die aus Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellten Mittel nur entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften.
- (2) Die Leitung des Seniorenbeirates stellt jährlich einen Ausgabenplan auf und legt diesen dem gesamten Beirat zur Zustimmung vor.
- (3) Die Einzelheiten für die ordnungsgemäße Finanzführung ist in einer Kassenordnung festzulegen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.